



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Förderungsfähigkeit nach §2 Abs. 1 AFBG

Aktuell seit 24.06.2026 14:22:42

Angegeben von:

Bundesverband Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien e. V. (R006671) am
01.05.2024

Beschreibung:

Nach §2 Abs.1 AFBG ist die Förderungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen auf Abschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen beschränkt. Dies hat markante wettbewerbsbeschränkende Wirkungen, da damit kammereigene Anbieter (etwa der IHK oder der HWK) faktisch bevorzugt werden. Der VWA-Bundesverband setzt sich dafür ein, die Förderungsfähigkeitn auf gleichwertige Qualifikationen und Abschlüsse zu erweitern, um damit die bestehenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen zu beseitigen. Nach Satz 2 ist dies derzeit lediglich für "Fortbildungsabschlüsse nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft" möglich.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Berufliche Bildung [[alle RV hierzu](#)]

Betroffene Bundesgesetze (1)

[AFBG](#) [[alle RV hierzu](#)]